



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	29.04.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Nippes zur ehemaligen Tankstelle auf dem Grundstück Niehler Damm 55 a- 57, Köln-Niehl, TOP 7.2.8

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Nippes stellte folgende Fragen zu der ehemaligen Tankstelle auf o. g. Grundstück:

Frage 1:

Inwieweit kann durch mögliche Altlasten eine Belastung der Umwelt angenommen werden?

Antwort der Verwaltung:

Das Grundstück liegt im Bereich des bei der Verwaltung erfassten Altstandortes 504122. Im Rahmen der Prüfung des Bauantrags für den Abbruch eines Wohnhauses, einer Garage sowie einer Tankstelle auf dem Grundstück zum Aktenzeichen 63/C15/0029/2010 wurde ein Bodengutachten vom 17.09.2007 ausgewertet.

Am 06.04.2010 konnte eine Abrissgenehmigung erteilt werden. Das Gutachten beschreibt punktuell erhöhte Werte für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs). Auf Grundlage der Ergebnisse aus dem Bodengutachten wurde per Nebenbestimmung gefor-

dert, die Aushubarbeiten fachgutachterlich zu begleiten, um sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers erfolgt. Sollten bei diesen Arbeiten bisher nicht bekannte Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, ist die Verwaltung unverzüglich zwecks Abstimmung weiterer Maßnahmen zu informieren. Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Verwaltung innerhalb von sechs Wochen ein Abschlussgutachten vorzulegen, das die durchgeführten Maßnahmen dokumentiert.

Durch diese Nebenbestimmungen soll neben einer ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten auch eine ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenaushubs sichergestellt werden. Nach Beendigung der Aushubmaßnahme sind die durchgeführten Maßnahmen gegenüber der Verwaltung in einem Abschlussbericht darzustellen.

Durch die geforderten Maßnahmen wird auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sichergestellt, dass von dem Altstandort und den im Bodengutachten genannten Verunreinigungen keine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt und die Arbeiten ohne Gefährdung für die beauftragten Arbeiter durchgeführt werden.

Frage 2:

Wenn ja, ist eine Gefährdung der unmittelbaren Wohnnachbarn auszuschließen?

Antwort der Verwaltung:

Eine Belastung für die Umwelt ist nicht gegeben; eine Gefährdung für die benachbarte Wohnbevölkerung geht nach den gegenwärtigen Erkenntnissen von dem genannten Grundstück nicht aus.

Frage 3:

Ist vom Eigentümer dieses Grundstücks in absehbarer Zeit eine erneute Nutzung beabsichtigt? und

Frage 4:

Wenn ja, welche Baumaßnahme ist geplant?

Antwort der Verwaltung:

Am 16.03.2010 wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Wohngebäudes mittlerer Höhe

mit 18 Wohneinheiten und 16 Stellplätzen gestellt. Dazu liegt noch keine Entscheidung vor.

Frage 5:

Wenn nein, wie wird die Zumutbarkeit des derzeitigen Zustandes gewährleistet?

Antwort der Verwaltung:

Für den Fall, dass wider Erwarten die Abrissgenehmigung nicht tatsächlich ausgeführt wird, weil dies in der alleinigen Disposition des Bauherrn oder dessen eventuellen Rechtsnachfolgers liegt, ist für den unansehnlichen Zustand des Grundstücks nicht die Bauordnungsbehörde zuständig. Eine „Unansehnlichkeit“ bzw. optische Beeinträchtigung reicht juristisch für ein Handeln nicht aus. Ansonsten ist für eine Gefahrenabwehr bei ungenutzten Gebäuden allenfalls die Allgemeine Ordnungsbehörde zuständig der Gestalt, dass Vorkehrungen zur Schließung des Grundstücks zu treffen sind, um unbefugte Personen von einem Betreten abzuhalten und sich so selbst eventuell in Gefahr zu bringen.